

Digitalisierung des Insolvenzverfahrens

- Herausforderungen für Gerichte, Insolvenzverwaltung und Gläubiger -

Mannheimer Insolvenzrechtstag

24.06.2022

Miguel Grosser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Insolvenzverwalter

ÜBERSICHT

- I. Die (fast) digitale Forderungsanmeldung
- II. Elektronische Insolvenztabelle
- III. Gläubigerinformationssystem
- IV. Beispiele aus der Praxis

ÜBERSICHT

- I. **Die (fast) digitale Forderungsanmeldung**
- II. Elektronische Insolvenztabelle
- III. Gläubigerinformationssystem
- IV. Beispiele aus der Praxis

GRUNDSATZ: SCHRIFTFORMERFORDERNIS

§ 174 Abs. 1 InsO: „Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden.“

- Anmeldung muss grds. schriftlich erfolgen
- Schriftlichkeit meint prozessrechtliche Schriftform (≠ § 126 Abs. 1 BGB), d.h. Übermittlung per Telefax ist in jedem Fall ausreichend
- Identität des Anmelders muss erkennbar sein
- Grds. in deutscher Sprache (§ 184 GVG); *Ausnahme:* ausländische Gläubiger

ANMELDUNG IN ELEKTRONISCHER FORM, § 174 ABS 4 INSO

§ 174 Abs. 4 InsO: „Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. Als Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann in diesem Fall auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrucke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.“

ANMELDUNG IN ELEKTRONISCHER FORM, § 174 ABS. 4 INSO

- (Noch) weder Pflicht der Gläubiger zur elektronischen Übermittlung noch des Insolvenzverwalters, elektronische Anmeldungen entgegen zu nehmen
- Bei Zustimmung: Verwalter bestimmt die Vorgehensweise nach eigenem Ermessen, inkl. Datensicherung und –schutz
- Zweck der ausdrücklichen Zustimmung: Verwalter soll Daten lesen, bearbeiten und speichern können
- Qualifizierte elektronische Signatur nur auf Verlangen des Verwalters
- Verwalter muss Gläubiger gleich behandeln, d.h. keine elektronische Anmeldung nur für ausgewählte Gläubiger

STREITIG: ZULÄSSIGKEIT DER ANMELDUNG PER BEA

§ 174 Abs. 4 InsO: „Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. Als Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann in diesem Fall auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrucke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.“

Praxishinweis → Anmeldung von Forderungen bis zur Klärung der Rechtslage nicht per beA

MÖGLICHE PFLICHT ZUR ANMELDUNG PER BEA ?

§ 130d ZPO: „Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch ein eine juristische Person des öffentlichen Rechts.....eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.“

- Nichtigkeit von Prozessklärungen bei Nichteinhaltung

Praxishinweis → Bei Zustimmung des Verwalters zur Übermittlung elektronischer Dokumente Forderungsanmeldung nur per beA

AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT

- Pflicht zur Ermöglichung einer elektronischen Forderungsanmeldung nach Art. 28 lit. a) RL (EU) 2019/1023 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)
- Umzusetzen in nationales Recht bis zum 17.07.2024

ÜBERSICHT

- I. Die (fast) digitale Forderungsanmeldung
- II. Elektronische Insolvenztabelle**
- III. Gläubigerinformationssystem
- IV. Beispiele aus der Praxis

DIE TABELLENFÜHRUNG

§ 175 Abs. 1 InsO: „Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.“

- Insolvenzverwalter führt Tabelle als Teil seiner Amtspflichten
- Fristgerechte Anmeldungen: Eintragung soll „sofort nach der Anmeldung“ (= bis zur Auslegung der Tabelle) erfolgen (wie bei § 140 Abs. 2 KO)
- Nachträgliche Anmeldungen nach § 177 InsO: wenigstens unverzüglich einzutragen

DIE TABELLENFÜHRUNG

- Orts- und Zuständigkeitsverlagerung im laufenden Verfahren
- Übergang der Tabellenführung geht mit der Übergabe der Tabelle vom Insolvenzverwalter auf das Gericht über
- Verwalter bleibt dennoch richtiger Empfänger nachträglicher Anmeldungen nach § 177 InsO
- Unterscheide:
 - Tabellenführung als rechtliche Zuständigkeit und Entscheidungshoheit
 - ≠
 - Tabellenpflege als tatsächliche Durchführung v. Eintragungen/ Änderungen

DIE „DIGITALE“ TABELLE

§ 5 Abs. 4 InsO: „Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- Elektronische Datenverarbeitung von Tabellen des Gerichts und des InsoV möglich
- Große Unterschiede in der Praxis bei den Insolvenzgerichten

ÜBERSICHT

- I. Die (fast) digitale Forderungsanmeldung
- II. Elektronische Insolvenztabelle
- III. Gläubigerinformationssystem**
- IV. Beispiele aus der Praxis

DAS GLÄUBIGERINFORMATIONSSYSTEM

§ 5 Abs. 5 InsO: „Insolvenzverwalter sollen ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten, mit dem jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung gestellt werden können. Hat der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 genannten Merkmale erfüllt, muss der Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten und die in Satz 1 genannten Dokumente unverzüglich zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellen. Den Einsichtsberechtigten stellt der Verwalter die für den Zugang erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung.“

→ GIS hat **Doppelfunktion**: Gläubigerinformation und System für Anmeldungen

GIS ZUR INFORMATION DER GLÄUBIGER

- Neue Form der Informationsgewährung neben Zustellung, öffentlicher Bekanntmachung und Einsichtnahme bei Gericht
- **Zweck** des GIS: Gerichtliches Handeln wird weitgehend transparent
- Handeln anderer Verfahrensorgane wird nur in den Grenzen des § 5 Abs. 5 InsO verfügbar

→ Daher: Recht zur Akteneinsicht bleibt von Bedeutung

- **Leistungsumfang** des GIS:
 - „alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts“ = alle Beschlüsse und Verfügungen (vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO)
 - „alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte“ (≠ Verzeichnisse)
 - „alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen“

GIS ZUR INFORMATION DER GLÄUBIGER

- Einsatz des GIS ist dem Insolvenzverwalter auferlegt
 - Regelinsolvenzverfahren: GIS zwingend
 - Eigenverwaltung (Sachwalter): GIS nicht notwendig
 - Restschuldbefreiungsverfahren (Treuhand): GIS nicht notwendig
- Elektronisches GIS: Verwalter stellt den Einsichtsberechtigten die erforderlichen Zugangsdaten **unverzüglich** zur Verfügung
- Nutzung des GIS kommt im Eröffnungsverfahren (noch) nicht in Betracht
- Einsichtsrecht entfällt, wenn Anmeldung zurückgenommen oder korrigiert wird
- Einsichtsberechtigung folgt aus Prüfung der Anmeldung durch den InsoV

GIS ALS SYSTEM ZUR FORDERUNGSANMELDUNG

- Anmeldung von Forderungen über das System
- Zugangsdaten erhält Gläubiger mit Erstanschreiben des Insolvenzverwalters
- Freischaltung der Informationsplattform erfolgt, wenn Prüfungsvorgang durch das Gericht abgeschlossen ist.

GIS, DIE EIERLEGENDE WOLLMILCHSAU?

- Problem 1: vollständig digitale Lösung bei der jetzigen Gesetzeslage noch nicht möglich
- Problem 2: „alle [...] Berichte“ → Forderung vollständiger Transparenz?!
- Problem 3: Regelung soll Gerichte entlasten, aber Gläubiger können trotzdem Akteneinsicht beantragen, § 299 Abs. 1 ZPO, § 5 Abs. 5 InsO

→ Problemlösung:

- Keine Bereitstellung sämtlicher Berichte
- Keine geprüfte Stellung als Gläubiger als Zugang zum System

ÜBERSICHT

- I. Die (fast) digitale Forderungsanmeldung
- II. Elektronische Insolvenztabelle
- III. Gläubigerinformationssystem
- IV. Beispiele aus der Praxis**

BEISPIELE AUS DER PRAXIS: P&R

- Vorbereitete Anmeldeformulare, (individualisiert für den einzelnen Gläubiger)
- Halbautomatisierte Verarbeitung der Anmeldeformulare (Barcode, Prüfung Änderungen, Unterschrift etc.)
- Mehrfache Vertagung von Prüfungsterminen in Großverfahren die Regel, Prüfung der Anmeldungen in „Tranchen“
- Laufende Information der Gläubiger über Homepage
- Einrichtung gesonderter Mailadressen für die Kommunikation mit den Gläubigern, Bildung entsprechender Teams in der Kanzlei, um Massenanfragen elektronisch bearbeiten zu können